Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 4 B 353/05 MD

EINGEGANGEN
22. SEP. 2005

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der [redacted] gesetzl. vertr. d. die Eltern [redacted] Staatsangehörigkeit: irakisch,

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und Partner,
Kampstraße 27, 32423 Minden,

gegen

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Antragsgegnerin,

wegen

Abschiebungsschutz
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO –

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - am 19. September 2005 durch den Berichterstatter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der am 1. September 2005 erhobenen Klage mit dem Aktenzeichen 4 A 352/05 MD gegen den Bescheid der Antragsgegnerin 19. August 2005 wird hinsichtlich der Abschiebungsandrohung in den Irak angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist begründet.

Denn nach dem bisherigen Sach- und Streitstand kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zumindest im Hinblick auf die Alternative des § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG offensichtlich nicht vorliegen. Denn insoweit fehlt dem streitgegenständlichen Bescheid bereits eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit die Klägerin jezidischen Glaubens ist und inwieweit insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG im Hinblick auf diese Religionszugehörigkeit den Offensichtlichkeitsmaßstab rechtfertigt. Insoweit bestehen an dem Offensichtlichkeitsurteil der Antragsgegnerin im nach § 77 Abs. 1 AsylVfG für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt ernstliche Zweifel.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Zieger

Verwaltungsgericht Magdeburg
10

Ausgefertigt:
(Gr...) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle